

PROLOG

Diese Ruderordnung gibt Orientierung in wesentlichen Sicherheitsfragen, zum pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und Gepflogenheiten im sportlichen Miteinander. Sie ersetzt die Ruderordnung von 2008 und ist verbindlich für jeden, der bei uns mitmacht.

1 Grundregeln & Vorbedingungen	1
2 Beginn und Ende einer Fahrt	2
3 Hausrevier	2
4 Fahrten im Hausrevier	3
5 Rudern auf fremden Gewässern	3
6 Bootshalle / Vereinsheim	4
7 Haftung	4

1 GRUNDREGELN & VORBEDINGUNGEN

- 1.1 Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.2 Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.3 Bei der Ausübung des Rudersportes sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- 1.4 Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
- 1.5 Wer durch Drogen, Alkohol, Medikamente oder Übermüdung beeinträchtigt ist, darf nicht rudern.
- 1.6 Nichtschwimmer sowie Minderjährige bis 12 Jahre dürfen nur mit Rettungsweste am Betrieb auf dem Wasser teilnehmen. Als Nichtschwimmer im Sinne dieser Ruderordnung gelten Personen, die nicht mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichen Bronze schwimmen können.
- 1.7 Bei Kindern und Jugendlichen liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- 1.8 Das Tragen von sportgerechter Bekleidung wird erwartet. Bei offiziellen Anlässen (z.B. An- und Abrudern, Regatten) ist auf ein einheitliches Äußeres zu achten.
- 1.9 Boote mit Schild „gesperrt“ dürfen nicht verwendet werden.
- 1.10 Eine Ausfahrt darf erst nach Sonnenaufgang beginnen und muss vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
- 1.11 Ist aufgrund von Witterungsverhältnissen die Sicht derart eingeschränkt, dass vom Steg aus die andere Uferseite nicht mehr erkannt werden kann, darf nicht gerudert werden.
- 1.12 Ab einem Durchfluss von 300m³/s am Pegel Kraiburg/Inn sind keine Klein- und Rennboote mehr zu verwenden. Ab 500m³/s ist jeglicher Wassersportbetrieb einzustellen.
- 1.13 Bei Eis, auch wenn es nur am Ufer festzustellen ist, besteht Ruderverbot.

2 BEGINN UND ENDE EINER FAHRT

- 2.1 Vor Fahrtantritt hat man sich ausreichend über die Wetter- und Wasserlage zu informieren.
- 2.2 Jedem Mitglied steht grundsätzlich die Benutzung aller Boote offen, sofern es die rudertechnischen Voraussetzungen erfüllt und etwaige Einschränkungen des jeweiligen Bootes beachtet.
- 2.3 In jedem Boot gibt es einen berechtigten Bootsobmann. Er alleine ist verantwortlich für Mannschaft und Boot. Er muss rudererfahren sein und mindesten 16 Jahre alt. Er hat im Boot grundsätzlich die Entscheidungskompetenz und muss mit den DRV-Ruderbefehlen, den Sicherheitsrichtlinien des DRV sowie mit gesetzlichen Bestimmungen vertraut sein. Sofern nicht mannschaftsintern jemand anderes bestimmt wird, ist bei Fahrten innerhalb des Ruderreviers der Steuermann – bei fuß- bzw. ungesteuerten Booten der Bugmann – der Bootsobmann. Bei allen Fahrten außerhalb des Hausreviers gemäß Punkt 3.1 bestimmt die Fahrtenleitung den jeweiligen Bootsobmann.
- 2.4 Das Fahrtenbuch ist ein amtliches Dokument und gesetzlich vorgeschrieben. Jede Fahrt ist vor Antritt mit Datum, Name des Bootes und der Mannschaft sowie der Abfahrtszeit einzutragen. Nach der Rückkehr sind die Ankunftszeit, die zurückgelegten Einzel- und Mannschafts-Kilometer und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse (z.B. Bootsschäden) im Fahrtenbuch nachzutragen.
- 2.5 Nach jeder Fahrt sind Boote und Skulls/Riemen nach denen im Verein bewährten Methoden sorgfältig zu reinigen. Die Boote gehören auf den ihnen zugeordneten Lagerplatz im Bootshaus.
- 2.6 Von Regatten oder Wanderfahrten zurückkommende Boote sind zeitnah zu säubern und wieder fahrbereit zu machen.
- 2.7 Unfälle mit Personen-, Boots- oder anderer Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Personen umgehend dem Vorstand zu melden.

3 HAUSREVIER

- 3.1 Das Hausrevier umfasst den gestauten Inn bei Neuötting und den Inn-Kanal in den folgenden Grenzen:
 - Die Grenze des Reviers stromab vom Steg aus (bei km 93,7) in Richtung Neuötting ist knapp unterhalb der Isenmündung bei km 92.
 - Die Grenze des Reviers stromauf auf dem Inn in Richtung Mühlendorf liegt bei km 100.
 - Der Innkanal kann stromauf von km 96,6 (Mündung Innkanal in den Inn) bis ca. zum Wasserschloss Töging bei km 0,4 befahren werden.
- 3.2 Fahrten mit Vereinsbooten außerhalb der in Punkt 3.1 beschriebenen Grenzen des Hausreviers müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 3.3 Einige Besonderheiten des Hausreviers verlangen besondere Aufmerksamkeit:
 - Im Revier ist der Inn weitestgehend naturbelassen. Überhängender Uferbewuchs, in Ufernähe liegende Bäume und vielfältiges Treibgut sind nicht unüblich. Diese Gegebenheiten unterliegen zudem (etwa durch Hochwasser, Sturm oder Biberverbiss) steten Veränderungen.
 - Straßenbrücke B299 bei km 93,3 – sie ist möglichst in der Mitte zwischen zwei Brückenpfeiler zu unterfahren.

- Betonschwelle unter Wasser an der Einfahrt zum Innkanal – sie ist mit „halber Kraft“ vorsichtig zwischen km 96.4 und km 96,6 ufernah (Steuerbord unter Land) zu passieren.
- Strudelbildung im Mündungsbereich des Innkanal in den Inn – hier ist mit Renneinern und -zweiern mit besonderer Umsicht zu fahren.
- Unruhiges Wasser am Wasserschloss Töging durch Turbinen-Ausläufe – hier ist ausreichend Abstand zu halten.

4 FAHRTEN IM HAUSREVIER

- 4.1 Die Ruderwege auf dem Wasser sowie die jeweiligen Kreuzungspunkte der Fahrwege sind gemäß der in der Bootshalle ausgehängten Karte gewissenhaft einzuhalten.
- 4.2 Das Anlegen und/oder Aussteigen während einer Fahrt ist nur in Notfällen (z.B. bei Gewitter) gestattet.
- 4.3 Das langsamere Boot weicht dem schnelleren aus, das gesteuerte dem fuß- bzw. ungesteuerten.
- 4.4 Anfänger und Gäste rudern nur mit erfahrenen Ruderern und dürfen nicht als Steuerleute eingesetzt werden.
- 4.5 Anfänger im Renneiner rudern zunächst nur in den eigens ausgezeichneten Übungsbereichen gemäß der Karte in der Bootshalle. Mit etwas mehr Sicherheit können sie dann die ersten längeren Touren in Begleitung unternehmen.
- 4.6 Sind Renneiner oder -zweier alleine unterwegs, wird angeraten, ein wasserdicht eingepacktes Mobiltelefon mit leicht zu aktivierendem Notruf „am Mann“ mitzuführen.
- 4.7 In der kalten Jahreszeit (November-April) wird bei Fahrten im Renneiner das Tragen einer Rettungsweste nachdrücklich empfohlen.
- 4.8 Bei Gewitter ist das Gewässer schnellstmöglich zu verlassen. Es wird an der nächsten geeigneten Uferstelle angelegt und das Boot gesichert. Hat man keine Möglichkeit für einen Unterschlupf, ist ein möglichst tiefer Punkt im Gelände aufzusuchen. Dort sollte man sich mit zusammengezogenen Füßen hinhocken.
- 4.9 Leckt oder kentert das Boot, hat der Bootsobmann abzuwägen, ob der Verbleib im/am Boot oder der Versuch, mit oder ohne Boot ein Ufer zu erreichen, die bessere Lösung ist.

5 RUDERN AUF FREMDEN GEWÄSSERN

- 5.1 Die für Fahrten auf Binnenwasserstraßen und Flüssen geltenden Regeln sind vor Antritt der Fahrt zu erkunden. Für alle Binnenwasserstraßen sind die Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) zu beachten.
- 5.2 Der Fahrtenleiter muss Kenntnis haben von den geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie den Empfehlungen des DRV für Wanderrudern (siehe Handbuch für Wanderruderer des DRV). Insbesondere hat er sich mit den Besonderheiten und Gefahren der zu befahrenden Gewässer vertraut zu machen.

6 BOOTSHALLE / VEREINSHEIM

- 6.1 Jeder im Verein ist für Sauberkeit und Ordnung im Haus und auf den zugehörigen Außenanlagen verantwortlich.
- 6.2 Für die Lagerung von Schuhen sind die dafür vorgesehenen Regale zu verwenden; das Trocknen und Aufbewahrung von Wäsche im Haus ist unerwünscht.
- 6.3 Wer das Haus zuletzt verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass Hallentore, Fenster und Türen verschlossen sind und dass Druckhebeanlage der Wasserversorgung, Boiler, Heizkörper in den Umkleiden sowie das Licht ausgeschaltet sind.
- 6.4 Über die Schlüsselvergabe zum Vereinsheim entscheidet der Vorstand.

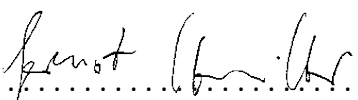
7 HAFTUNG

- 7.1 Der Rudersport wird von jedem Mitglied oder Gast auf eigene Gefahr ausgeübt. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.
- 7.2 Für Beschädigungen oder Verlust an persönlichem Eigentum der Mitglieder im Bootshaus oder auf den anliegenden Außenanlagen haftet der Verein nicht.
- 7.3 Jeder Nutzer der Boote haftet für verursachte Schäden (bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten). Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, die Schäden bei der Wassersportausübung einschließt, ist daher dringend empfohlen. Es sei angemerkt, dass die Versicherung i.A. nicht eintritt im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handels sowie für Leihgaben des Vereines an ein Mitglied für dessen private Unternehmungen.
- 7.4 Für Leihboote tritt i.d.R. eine private Haftpflichtversicherung nicht ein. Werden also Boote im Rahmen von Wanderfahrten oder Regatten ver- oder geliehen, ist im Vorfeld die Versicherungsfrage zu klären.

EPILOG

Der Schlüssel zu einem gedeihlichen Vereinsleben liegt nicht in erster Linie in Satzungen oder Ordnungen, sondern im richtigen Gespür für das menschliche Miteinander. Mit Blick darauf sind immer Umstände denkbar, in denen individuelle Erfahrungen und der gesunde Menschenverstand dienlichere Lösungen anbieten als diese Ruderordnung. Mitglieder des Vorstandes können deshalb abweichende oder ergänzende Entscheidungen treffen je nachdem, wie es die Situation in besonderen Fällen erfordern mag.

PSV-Mühlendorf – Sparte Rudern, Wasserwimm am 11.04.2016


.....
Gernot Pfeiffer


.....
Roland Schlesier


.....
Christian Jung